

Grundsätze und Richtlinien der Kulturförderung des Rhein-Sieg-Kreises (Projektförderung)

Beschluss des Ausschusses für Kultur und Sport vom 11.11.2011, ergänzt und angepasst durch Beschlüsse vom 28.11.2016, 22.06.2021 und 10.05.2023.

Ziele und Kriterien

Im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel ist die Kulturförderung des Rhein-Sieg-Kreises daran ausgerichtet,

- Kinder, Jugendliche und Familien in ihrem kulturellen Handeln zu stärken,
- die kulturelle Identität des Kreises in seiner Vielfalt, insbesondere in seinen ländlichen Gebieten, und die Identifikation der Menschen mit Kreis und Region als Heimat zu stärken,
- ehrenamtliches / bürgerschaftliches Engagement im kulturellen Bereich zu fördern,
- die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Kulturarbeit zu unterstützen,
- Kultur erfahrbar zu machen und Menschen für Kultur zu sensibilisieren,
- Barrieren zu überwinden und Menschen die kulturelle Teilhabe zu ermöglichen oder zu erleichtern, deren Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt sind (Grundsätze der Integration und der Inklusion).

Der kulturellen Bildung kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu.

Förderbedingungen

Es kommen nur solche Projekte für eine Förderung in Betracht, an denen ein besonderes Kreisinteresse besteht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Projekte aufgrund ihrer Konzeption und Durchführung erkennbare übergemeindliche Bedeutung bzw. Auswirkungen haben, wie beispielsweise Kooperationsprojekte und innovative Ideen.

Es wird erwartet, dass sich die betroffenen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten an dem Projekt beteiligen. Dies kann durch Sach- und Personalleistungen sowie durch ideelle Förderung und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit geschehen.

Eine Förderung ist grundsätzlich nachrangig. Sie wird regulär im Nachgang nur zu den – nach Abzug aller Einnahmen einschließlich sonstiger Zuschüsse – nicht gedeckten Kosten eines Projekts gewährt. Wenn zwingende Gründe für eine vorzeitige Auszahlung sprechen, müssen diese nachvollziehbar dargelegt werden. In diesem Fall erfolgt die erforderliche (Teil-)Auszahlung vor der Durchführung des Projektes. Sollte der Verwendungsnachweis eine abweichende Förderhöhe ergeben, erfolgen die Abschlusszahlung bzw. die Rückforderung im Nachgang.

Werden für ein Projekt Mittel der Regionalen Kulturförderung des Landschaftsverbandes Rheinland oder Mittel des Regionalen Kulturprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt, kommt ein Zuschuss des Rhein-Sieg-Kreises nur nachrangig in Betracht. Hiervon unberührt sind Projekte, an denen der Rhein-Sieg-Kreis selbst als Projektpartner teilnimmt.

Im Sinne einer Starthilfe bzw. Hilfe zur Selbsthilfe sollen auf Dauer angelegte Projekte nicht fortlaufend gefördert werden.

Investive Maßnahmen werden in der Regel nicht gefördert.